

**RICHTLINIEN
ÜBER ENERGIESPARMASSNAHMEN
BEI GEMEINDEEIGENEN BAUTEN
VOM 29. OKTOBER 1980**



**AUSGABE
29. OKTOBER 1980**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für sämtliche Gebäude und Anlagen der Einwohner- und Bürgergemeinde.

2. Grundsatz

Der Energieverbrauch für Heizung, Beleuchtung, Betriebsstoffe usw. ist möglichst gering zu halten.

3. Raumlufthemperaturen

Während der Heizperiode sind folgende maximale Raumlufthemperaturen zulässig:

a) Büros und Schulen	Tagestemperatur	20° C
	nachts und an den Wochenenden	15° C
b) Turnhallen	während des Turnens	17° C
	nachts und an den Wochenenden	13° C
c) Wohnungen und Altersheim	Tagestemperatur	20 - 22° C
	nachts nach Möglichkeit reduzieren	
d) Werkstätten mit Handarbeit		17 - 19° C
	nachts und an den Wochenenden	10° C
e) Korridore, Treppenhäuser, Toiletten		15° C
	nachts und an den Wochenenden	17° C 15° C

In unbenutzten Räumen sind die Temperaturen so herabzusetzen, dass die Betriebseinrichtungen, insbesondere die Wasserleitungen, keinen Schaden erleiden können.

4. Elektrische Heizöfen

Nicht gestattet ist die Verwendung von nicht fest installierten elektrischen Heizöfen, sofern eine andere Heizmöglichkeit vorhanden ist.

5. Lüftung

Während der Heizperiode sind die Fenster geschlossen zu halten und nur zum Durchlüften kurz zu öffnen. Rolläden und Lamellenstoren sind nach Arbeitsschluss und an Wochenenden zu schliessen.

6. Beleuchtung

Die Beleuchtung ist den Bedürfnissen in den einzelnen Büros, Werkstätten und übrigen Räumlichkeiten anzupassen. Beim Verlassen der Räume oder bei ausreichendem Tageslicht ist die Beleuchtung auszuschalten. Aussen- und Allgemeinbeleuchtung sind auf das Notwendigste zu beschränken, wobei jedoch die Erfordernisse der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung zu beachten sind.

Die Beleuchtungsstärken sind zu überprüfen und allenfalls zu reduzieren.

7. Feuerungsanlagen

Die Brenner von Feuerungsanlagen sind durch das Gemeindeammannamt laufend zu überwachen, damit sie ständig eine optimale Ausnützung des Brennstoffes gewährleisten.

8. Energiespartips

Das Personal der Gemeinde Horw und die Mieter gemeindeeigener Wohnungen sind angehalten, die diesen Richtlinien beiliegenden Energiespartips zu beachten.

9. Inkrafttreten

1. November 1980.

Horw, 29. Oktober 1980

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Louis Brotschi

Franz Hess

T a b e l l e**Änderungen der Richtlinien über Energiesparmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten vom 29. Oktober 1980**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	